

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Bader, Cerwenka, DI Eigner, Jahrmann, Nowohradsky, Ing. Pum, Rinke und Adensamer

gemäß § 34 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes, LT-230/Sch-3

betreffend **Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes**

Schulen, die nach den Bestimmungen des § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962m geändert durch BGBl. Nr. I 26/2008, als Schulmodelle im Sinn dieser Bestimmung geführt werden, können auch als ganztägige Schulform (Schule mit Tagesbetreuung) geführt werden.

In ganztägigen Schulformen sind zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler fachlich geeignete Betreuungspersonen erforderlich, die oft nicht in erforderlicher Zahl vorhanden sind. Es soll daher mit der vorgeschlagenen Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, in Ausnahmefällen auch andere fachlich geeignete Personen zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Tagesform der Schule heranziehen zu können.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“